

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Führer. 1933-1936 1936**

177 (28.6.1936) Badischer Staatsanzeiger

# Badischer Staatsanzeiger

№ 68

28. Juni

## Amtlicher Teil

### Aufnahme in die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe

#### A. Studium für das Lehramt an Volksschulen

Im Herbst 1936 wird die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe eröffnet. Bewerber und Bewerberinnen, die das viersemestrige Studium für den Volksschulberuf beginnen wollen, müssen ihre Aufnahmegesuche bis zum 15. Juni 1936 unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen bei der Geschäftsstelle der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe, Bismarckstraße 10, einreichen. Das Studium ist gebührenfrei.

Bei der Aufnahme werden in erster Linie Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt, die den Anforderungen der nationalsozialistischen Bewegung angehören. Der Nachweis des deutschen Vatersandes soll sich vor allem aus Studien und Studienleistungen ergeben, die sich schon während ihrer Schulzeit in der Hitlerjugend oder im Bunde Deutscher Mädel bewährt haben. Ferner sollen die Bewerber nach Möglichkeit vor Beginn ihres Studiums ihrer Arbeitspflicht und dem Wehrdienst genötigt haben. Eine Unterbrechung des Studiums durch Wehrdienst oder Dienst in der Wehrmacht ist zu vermeiden.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Religionsbekenntnisses,
2. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,
3. eine beglaubigte Abschrift des zum Besuch einer Hochschule berechtigenden Reifezeugnisses einer allgemeinbildenden höheren Lehranstalt,
4. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit mit einem Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) entweder am 1. Januar 1934 die badiische Staatsangehörigkeit besaßen oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Baden gewohnt hat. Mächtige Bewerber, die nur den Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit erbringen können, werden dann zum Studium zugelassen, wenn sie sich verpflichten, nach Abschluß ihres Studiums mindestens 3 Jahre an Volksschulen des Gaues Baden zu unterrichten,
5. Nachweis der arischen Abstammung (eigene Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern),
6. gegebenenfalls Nachweise über die Beteiligung in politischen Kampfbewegungen, über den abgeleisteten Arbeitsdienst oder eine Mitteilung der Gründe, warum der Arbeitsdienst noch nicht abgeleistet werden konnte, gegebenenfalls auch den Nachweis über den Dienst in der Wehrmacht. Bewerberinnen haben ihre Mitarbeit an vormalig dem weiblichen Geschlecht zufallenden Aufgaben innerhalb der Bewegung oder des Staates nachzuweisen (BDM, Frauenarbeitsdienst u. a.),
7. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat.

### B. Sportliche Leistungszeugnisse (SA-Sportabzeichen, Reichsportabzeichen u. d. l.)

Etwasige Anträge sind ausschließlich an die Geschäftsstelle der Hochschule für Lehrerbildung zu richten. Urkunden und Zeugnisse sind in beglaubigter Abschrift, nicht im Original einzuweisen.

Die Bewerber und Bewerberinnen werden nach Bedarf von dem Direktor der Hochschule für Lehrerbildung zur Vorstellung und zur Aufnahmeprobe geladen und aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, ihrer musikalischen und technischen Vorbildung, sowie ihrer Eignung für den Lehrberuf ausgewählt.

Die Bewerber haben für sportliches und musikalisches Können nachzuweisen. In einer kurzen Prüfung ist die Eignung für den später zu erteilenden Turn- und Sportunterricht zu zeigen. Die Prüflinge müssen bei natürlicher stimmlicher Begabung mit der allgemeinen Musiklehre vertraut sein, ein Motiv nachsingen, ein einfaches Lied vom Blatt und eine Anzahl Volkslieder auswendig singen können. Im Spiel eines Instrumentes, in der Regel Geige, des Klaviers oder der Orgel, sollen die Grundlagen vorhanden sein.

Die Bewerberinnen müssen sich über Fertigkeiten in der Nadelarbeit sowie über einfaches gewerblich-technisches, hauswirtschaftliches, sportliches und musikalisches Können ausweisen.

Ob in Ausnahmefällen von der Forderung hinreichender musikalischer und turnerischer Vorbildung abgesehen werden kann, wird erst am Schluß der Aufnahme entschieden.

Die Bewerber und Bewerberinnen erhalten bis zum 15. September 1936 Bescheid darüber, ob sie zum Studium für den Volksschulberuf an der Hochschule für Lehrerbildung zugelassen sind.

### B. Studium für das Lehramt an Höheren Schulen

In die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe werden im Herbst 1936 gleichzeitig Bewerber aufgenommen, die beabsichtigen, das Studium für das Lehramt an Höheren Schulen zu beginnen. Mit sofortiger Wirkung kann sich kein Abiturient mehr an einer Universität oder Technischen Hochschule in der Absicht einschreiben lassen, später eine Prüfung für das Höhere Lehramt abzulegen, wenn er nicht vorher zwei Semester an der Hochschule für Lehrerbildung studiert hat. Die Annahrter und Annahrterinnen für das Höhere Lehramt verbringen daher künftig die beiden ersten Semester ihres mindestens achtsemestrigen Studiums an der Hochschule für Lehrerbildung.

In der Abschnitt A Absatz 2 aufgeführten allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Hochschule für Lehrerbildung gelten auch für die Bewerber für das Höhere Lehramt.

Den Aufnahmegesuchen sind die gleichen Unterlagen beizufügen, wie den Anträgen auf Zulassung zum Studium für den Volksschulberuf (Abschnitt A, Absatz 3). Jedoch ist folgendes zu beachten:

Die in Abschnitt A Absatz 3 unter Ziffer 4 angegebene Ausnahme, nach der Bewerber, die nur die deutsche Reichsangehörigkeit nachweisen können, dann zum Studium zugelassen werden, wenn sie sich verpflichten, mindestens drei Jahre an Volksschulen des Gaues Baden zu unterrichten, gilt nicht — auch nicht in entsprechender Abänderung — für die Bewerber um Zulassung zum Studium für das Höhere Lehramt. Diese müssen vielmehr ohne Ausnahme nachweisen können, daß sie entweder am 1. Januar 1934 die badiische Staatsangehörigkeit besaßen, oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Baden gewohnt haben.

Außerdem haben die Bewerber in ihrem Gesuch anzugeben, in welchen drei Fächern sie später die Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen ablegen und welches von diesen Fächern sie als Hauptfach studieren wollen. Die drei Fächer dürfen nur aus einer der im folgenden genannten drei Fächergruppen gewählt werden:

- I. Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Biologie,
- II. Englisch, Französisch, Lateinisch, Griechisch, Deutsch, Geschichte,
- III. Reine Mathematik, Angewandte Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde.

In jeder Gruppe kann ein beliebiges Fach durch das Fach Leibesübungen ersetzt werden.

Die Bewerber werden nach Bedarf von dem Direktor der Hochschule für Lehrerbildung zur Vorstellung und Ablegung einer sportlichen Prüfung geladen. Auf Grund der vorliegenden Zeugnisse und Gutachten sowie der Prüfung für den Lehrberuf werden die Bewerber von dem Direktor der Hochschule für Lehrerbildung nach Benehmen mit dem Ministerium des Kultus und Unterrichts ausgewählt. Sie erhalten darüber bis zum 15. September 1936 einen Bescheid.

Karlsruhe, den 24. Juni 1936.  
Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Dr. W a d e r

### Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Lehranstalten

Eine Eröffnung, daß ein Studierender nach Maßgabe der Bekanntmachungen vom 20. März 1930 Nr. B 10588 (Amtsblatt Seite 30) und vom 29. November 1934 Nr. B 49131 (Amtsblatt Seite 193/194) über den Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Lehranstalten in Baden die Aussicht hat, die Anwartschaft auf Anstellung in Höheren Schulstellen in Baden zu erhalten, findet nicht mehr statt. Die beiden Bekanntmachungen werden nur noch angewendet auf diejenigen Bewerber, welchen die Eröffnung im Sinne dieser Bekanntmachungen früher gemacht wurde.

Vom Abiturientenjahrgang 1935/1936 ab kann eine Prüfung für das Höhere Lehramt in Baden nur noch abgelegt, wenn vorher zwei Semester an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe studiert hat. Eine Aufnahme der Abiturienten früherer Jahrgänge in die Hochschule für Lehrerbildung kommt dann nicht in Frage, wenn sie eine Prüfung für das Höhere Lehramt in Baden ablegen wollen. Mit sofortiger Wirkung kann sich daher kein Abiturient und keine Abiturientin mehr an einer Universität oder Technischen Hochschule in der Absicht einschreiben lassen, später eine Prüfung für das Höhere Lehramt in Baden abzulegen, die nicht zwei Semester an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe studiert haben.

Die Leitungen der Höheren Lehranstalten haben von einer Eröffnung an die Unter- und Oberprimarier im Sinne des letzten Absatzes der Bekanntmachung vom 29. November 1934 Nr. B 49131 (Amtsblatt Seite 193/194) in Zukunft abzuheben. Von jetzt ab sind die Unter- und Oberprimarier durch die Leitungen der öffentlichen und privaten Höheren Lehranstalten im Sinne der Bekanntmachung vom 24. Juni 1936 über die Aufnahme in die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe (Amtsblatt Seite 121 f.) jährlich einmal zu belehren. Hierbei sind die

Karlsruhe, den 24. Juni 1936.  
Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Dr. W a d e r

Schüler darauf hinzuweisen, daß auch in Zukunft nur eine beschränkte Zahl von Abiturienten und Abiturientinnen als Bewerber und Bewerberinnen für das Höhere Lehramt zugelassen werden. Als Höchstzahl dient bis auf weiteres die Zahl 12.

Karlsruhe, den 25. Juni 1936.  
Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Dr. W a d e r

### Pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe

Der Herr Reichserziehungsminister hat bestimmt, daß an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe pädagogische Ausbildungsgänge für Landwirtschaftslehrer eingerichtet werden.

Mit der Eröffnung der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe im Herbst 1936 beginnt auch ein wissenschaftlich-pädagogischer Ausbildungsgang für Landwirtschaftslehrer.

Bedingungen für die Zulassung zu dem pädagogischen Ausbildungsgang für Landwirtschaftslehrer sind:

1. Die Diplomprüfung nach den Bestimmungen vom 18. Juni 1935 — W II 2380/35 — (Amtsblatt Seite 284).
2. Höchstalter 32 Jahre, für Kriegsteilnehmer und alte Kämpfer der Bewegung 38 Jahre.
3. Nachweis eines für die Ausübung des Berufs ausreichenden Gesundheitszustandes auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, das insbesondere Angaben über den Zustand der Lunge enthalten muß.
4. Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau im Falle der Verheiratung nach Ablegung der Diplomprüfung.

Meldungen zum pädagogischen Ausbildungsgang sind spätestens bis 1. September 1936 bei der Unterrichtsverwaltung des Landes einzureichen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Der Meldung sind in Urchrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. Die Geburtsurkunde.
2. Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.
3. Ein polizeiliches Führungszeugnis.
4. Das Prüfungsergebnis über die landwirtschaftliche Diplomprüfung.
5. Ein ärztliches Zeugnis (vergl. Ziffer 3 der vorstehenden Aufnahmebedingungen).
6. Der Nachweis der Teilnahme am Weltkrieg bzw. über die Mitgliedschaft der NSDAP vor dem 4. September 1930.
7. Der Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau (vergl. Ziffer 4 der vorstehenden Aufnahmebedingungen).

Die Meldung hat unter Benutzung des vorgelegenen amtlichen Antrags-Vordrucks, welcher von den Unterrichtsverwaltungen der Länder abgegeben wird, zu erfolgen.

Die Zahl der Teilnehmer an dem Ausbildungsgang beträgt in der Regel 12.

Im übrigen wird auf die durch Erlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin vom 29. Januar 1936 ergangenen „Grundbestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer an den Hochschulen für Lehrerbildung“ (Amtsblatt Seite 97 ff.) hingewiesen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1936.  
Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Dr. W a d e r

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Verfasser: Adolf Schmid, Karlsruhe

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Religionsbekenntnisses,

2. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,

3. eine beglaubigte Abschrift des zum Besuch einer Hochschule berechtigenden Reifezeugnisses einer allgemeinbildenden höheren Lehranstalt,

4. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit mit einem Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) entweder am 1. Januar 1934 die badiische Staatsangehörigkeit besaßen oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Baden gewohnt hat. Mächtige Bewerber, die nur den Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit erbringen können, werden dann zum Studium zugelassen, wenn sie sich verpflichten, nach Abschluß ihres Studiums mindestens 3 Jahre an Volksschulen des Gaues Baden zu unterrichten,

5. Nachweis der arischen Abstammung (eigene Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern),

6. gegebenenfalls Nachweise über die Beteiligung in politischen Kampfbewegungen, über den abgeleisteten Arbeitsdienst oder eine Mitteilung der Gründe, warum der Arbeitsdienst noch nicht abgeleistet werden konnte, gegebenenfalls auch den Nachweis über den Dienst in der Wehrmacht. Bewerberinnen haben ihre Mitarbeit an vormalig dem weiblichen Geschlecht zufallenden Aufgaben innerhalb der Bewegung oder des Staates nachzuweisen (BDM, Frauenarbeitsdienst u. a.),

7. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Religionsbekenntnisses,

2. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,

3. eine beglaubigte Abschrift des zum Besuch einer Hochschule berechtigenden Reifezeugnisses einer allgemeinbildenden höheren Lehranstalt,

4. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit mit einem Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) entweder am 1. Januar 1934 die badiische Staatsangehörigkeit besaßen oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Baden gewohnt hat. Mächtige Bewerber, die nur den Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit erbringen können, werden dann zum Studium zugelassen, wenn sie sich verpflichten, nach Abschluß ihres Studiums mindestens 3 Jahre an Volksschulen des Gaues Baden zu unterrichten,

5. Nachweis der arischen Abstammung (eigene Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern),

6. gegebenenfalls Nachweise über die Beteiligung in politischen Kampfbewegungen, über den abgeleisteten Arbeitsdienst oder eine Mitteilung der Gründe, warum der Arbeitsdienst noch nicht abgeleistet werden konnte, gegebenenfalls auch den Nachweis über den Dienst in der Wehrmacht. Bewerberinnen haben ihre Mitarbeit an vormalig dem weiblichen Geschlecht zufallenden Aufgaben innerhalb der Bewegung oder des Staates nachzuweisen (BDM, Frauenarbeitsdienst u. a.),

7. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Religionsbekenntnisses,

2. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,

3. eine beglaubigte Abschrift des zum Besuch einer Hochschule berechtigenden Reifezeugnisses einer allgemeinbildenden höheren Lehranstalt,

4. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit mit einem Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) entweder am 1. Januar 1934 die badiische Staatsangehörigkeit besaßen oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Baden gewohnt hat. Mächtige Bewerber, die nur den Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit erbringen können, werden dann zum Studium zugelassen, wenn sie sich verpflichten, nach Abschluß ihres Studiums mindestens 3 Jahre an Volksschulen des Gaues Baden zu unterrichten,

5. Nachweis der arischen Abstammung (eigene Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern),

6. gegebenenfalls Nachweise über die Beteiligung in politischen Kampfbewegungen, über den abgeleisteten Arbeitsdienst oder eine Mitteilung der Gründe, warum der Arbeitsdienst noch nicht abgeleistet werden konnte, gegebenenfalls auch den Nachweis über den Dienst in der Wehrmacht. Bewerberinnen haben ihre Mitarbeit an vormalig dem weiblichen Geschlecht zufallenden Aufgaben innerhalb der Bewegung oder des Staates nachzuweisen (BDM, Frauenarbeitsdienst u. a.),

7. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Religionsbekenntnisses,

2. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,

3. eine beglaubigte Abschrift des zum Besuch einer Hochschule berechtigenden Reifezeugnisses einer allgemeinbildenden höheren Lehranstalt,

4. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit mit einem Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) entweder am 1. Januar 1934 die badiische Staatsangehörigkeit besaßen oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Baden gewohnt hat. Mächtige Bewerber, die nur den Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit erbringen können, werden dann zum Studium zugelassen, wenn sie sich verpflichten, nach Abschluß ihres Studiums mindestens 3 Jahre an Volksschulen des Gaues Baden zu unterrichten,

5. Nachweis der arischen Abstammung (eigene Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern),

6. gegebenenfalls Nachweise über die Beteiligung in politischen Kampfbewegungen, über den abgeleisteten Arbeitsdienst oder eine Mitteilung der Gründe, warum der Arbeitsdienst noch nicht abgeleistet werden konnte, gegebenenfalls auch den Nachweis über den Dienst in der Wehrmacht. Bewerberinnen haben ihre Mitarbeit an vormalig dem weiblichen Geschlecht zufallenden Aufgaben innerhalb der Bewegung oder des Staates nachzuweisen (BDM, Frauenarbeitsdienst u. a.),

7. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Religionsbekenntnisses,

2. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,

3. eine beglaubigte Abschrift des zum Besuch einer Hochschule berechtigenden Reifezeugnisses einer allgemeinbildenden höheren Lehranstalt,

4. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit mit einem Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) entweder am 1. Januar 1934 die badiische Staatsangehörigkeit besaßen oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Baden gewohnt hat. Mächtige Bewerber, die nur den Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit erbringen können, werden dann zum Studium zugelassen, wenn sie sich verpflichten, nach Abschluß ihres Studiums mindestens 3 Jahre an Volksschulen des Gaues Baden zu unterrichten,

5. Nachweis der arischen Abstammung (eigene Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern),

6. gegebenenfalls Nachweise über die Beteiligung in politischen Kampfbewegungen, über den abgeleisteten Arbeitsdienst oder eine Mitteilung der Gründe, warum der Arbeitsdienst noch nicht abgeleistet werden konnte, gegebenenfalls auch den Nachweis über den Dienst in der Wehrmacht. Bewerberinnen haben ihre Mitarbeit an vormalig dem weiblichen Geschlecht zufallenden Aufgaben innerhalb der Bewegung oder des Staates nachzuweisen (BDM, Frauenarbeitsdienst u. a.),

7. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Religionsbekenntnisses,

2. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,

3. eine beglaubigte Abschrift des zum Besuch einer Hochschule berechtigenden Reifezeugnisses einer allgemeinbildenden höheren Lehranstalt,

4. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit mit einem Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) entweder am 1. Januar 1934 die badiische Staatsangehörigkeit besaßen oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Baden gewohnt hat. Mächtige Bewerber, die nur den Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit erbringen können, werden dann zum Studium zugelassen, wenn sie sich verpflichten, nach Abschluß ihres Studiums mindestens 3 Jahre an Volksschulen des Gaues Baden zu unterrichten,

5. Nachweis der arischen Abstammung (eigene Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern),

6. gegebenenfalls Nachweise über die Beteiligung in politischen Kampfbewegungen, über den abgeleisteten Arbeitsdienst oder eine Mitteilung der Gründe, warum der Arbeitsdienst noch nicht abgeleistet werden konnte, gegebenenfalls auch den Nachweis über den Dienst in der Wehrmacht. Bewerberinnen haben ihre Mitarbeit an vormalig dem weiblichen Geschlecht zufallenden Aufgaben innerhalb der Bewegung oder des Staates nachzuweisen (BDM, Frauenarbeitsdienst u. a.),

7. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Religionsbekenntnisses,

2. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,

3. eine beglaubigte Abschrift des zum Besuch einer Hochschule berechtigenden Reifezeugnisses einer allgemeinbildenden höheren Lehranstalt,

4. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit mit einem Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) entweder am 1. Januar 1934 die badiische Staatsangehörigkeit besaßen oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Baden gewohnt hat. Mächtige Bewerber, die nur den Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit erbringen können, werden dann zum Studium zugelassen, wenn sie sich verpflichten, nach Abschluß ihres Studiums mindestens 3 Jahre an Volksschulen des Gaues Baden zu unterrichten,

5. Nachweis der arischen Abstammung (eigene Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern),

6. gegebenenfalls Nachweise über die Beteiligung in politischen Kampfbewegungen, über den abgeleisteten Arbeitsdienst oder eine Mitteilung der Gründe, warum der Arbeitsdienst noch nicht abgeleistet werden konnte, gegebenenfalls auch den Nachweis über den Dienst in der Wehrmacht. Bewerberinnen haben ihre Mitarbeit an vormalig dem weiblichen Geschlecht zufallenden Aufgaben innerhalb der Bewegung oder des Staates nachzuweisen (BDM, Frauenarbeitsdienst u. a.),

7. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Religionsbekenntnisses,

2. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,

3. eine beglaubigte Abschrift des zum Besuch einer Hochschule berechtigenden Reifezeugnisses einer allgemeinbildenden höheren Lehranstalt,

4. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit mit einem Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) entweder am 1. Januar 1934 die badiische Staatsangehörigkeit besaßen oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Baden gewohnt hat. Mächtige Bewerber, die nur den Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit erbringen können, werden dann zum Studium zugelassen, wenn sie sich verpflichten, nach Abschluß ihres Studiums mindestens 3 Jahre an Volksschulen des Gaues Baden zu unterrichten,

5. Nachweis der arischen Abstammung (eigene Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern),

6. gegebenenfalls Nachweise über die Beteiligung in politischen Kampfbewegungen, über den abgeleisteten Arbeitsdienst oder eine Mitteilung der Gründe, warum der Arbeitsdienst noch nicht abgeleistet werden konnte, gegebenenfalls auch den Nachweis über den Dienst in der Wehrmacht. Bewerberinnen haben ihre Mitarbeit an vormalig dem weiblichen Geschlecht zufallenden Aufgaben innerhalb der Bewegung oder des Staates nachzuweisen (BDM, Frauenarbeitsdienst u. a.),

7. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Religionsbekenntnisses,

2. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,

3. eine beglaubigte Abschrift des zum Besuch einer Hochschule berechtigenden Reifezeugnisses einer allgemeinbildenden höheren Lehranstalt,

4. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit mit einem Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) entweder am 1. Januar 1934 die badiische Staatsangehörigkeit besaßen oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Baden gewohnt hat. Mächtige Bewerber, die nur den Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit erbringen können, werden dann zum Studium zugelassen, wenn sie sich verpflichten, nach Abschluß ihres Studiums mindestens 3 Jahre an Volksschulen des Gaues Baden zu unterrichten,

5. Nachweis der arischen Abstammung (eigene Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern),

6. gegebenenfalls Nachweise über die Beteiligung in politischen Kampfbewegungen, über den abgeleisteten Arbeitsdienst oder eine Mitteilung der Gründe, warum der Arbeitsdienst noch nicht abgeleistet werden konnte, gegebenenfalls auch den Nachweis über den Dienst in der Wehrmacht. Bewerberinnen haben ihre Mitarbeit an vormalig dem weiblichen Geschlecht zufallenden Aufgaben innerhalb der Bewegung oder des Staates nachzuweisen (BDM, Frauenarbeitsdienst u. a.),

7. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen: